

- 1. All-inclusive-Vertrag**  
ist ein Stromliefervertrag zwischen einem Stromlieferanten und einem Letztverbraucher, in dem Stromlieferung und Netznutzung integrierte Vertragsbestandteile sind. Bei Vorliegen eines solchen Vertrages hat der Stromlieferant gegenüber der e-netz Südhessen einen Anspruch auf die Leistung Netznutzung einschließlich der Zurverfügungstellung des Verteilnetzes zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Stromlieferant schuldet der e-netz Südhessen die anfallenden Netznutzungsentgelte.
- 2. Anlagenummer**  
ist die numerische Zuordnung der e-netz Südhessen für die Entnahme- oder Einspeisestelle.
- 3. Anschlussanlage**  
besteht aus der Anschlussleitung und/oder den technischen Bauteilen, die für die Stromversorgung des Anschlussobjektes erforderlich sind.
- 4. Anschlussnehmer**  
sind
  - a) gem. § 17 Abs. 1 EnWG Letztverbraucher, Betreiber gleich- oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze sowie -leitungen sowie Betreiber von Erzeugungsanlagen und
  - b) jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist.
- 5. Anschlussnutzer**  
ist der Letztverbraucher, der den Anschluss zum Zwecke des Bezugs oder der Lieferung elektrischer Energie nutzt.
- 6. Anschlussnutzungsvertrag**  
ist der Vertrag zwischen dem Anschlussnutzer und der e-netz Südhessen, der die Nutzung des Anschlusses an der Entnahmestelle des Netzes der e-netz Südhessen regelt.
- 7. Anschlussobjekt**  
ist das Grundstück oder Gebäude, das über einen Stromanschluss mit dem Netz der e-netz Südhessen verbunden ist.
- 8. Anschlussobjektnummer**  
ist die numerische Zuordnung der e-netz Südhessen für das Anschlussobjekt.
- 9. Anschlusspreis**  
ist der Betrag, den der Anschlussnehmer für die von e-netz Südhessen zu erstellende oder zu verstärkende Anschlussanlage zahlt.
- 10. Baukostenzuschuss**  
ist der Betrag, den der Anschlussnehmer zur teilweisen Deckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der vorgelagerten Netze an die e-netz Südhessen zu zahlen hat.
- 11. Bilanzkreis**  
ist im Elektrizitätsbereich innerhalb einer Regelzone die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen. Eine Entnahme- oder Einspeisestelle muss zu jeder Zeit einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
- 12. Eigentumsgrenze**  
ist die Beschreibung des Netzanschlusspunktes, an dem das Eigentum der e-netz Südhessen endet und das Eigentum des Anschlussnehmers beginnt.
- 13. Einspeiseleistung**  
ist die maximale Leistung, mit der eine Erzeugungsanlage am Netzverknüpfungspunkt einspeist.
- 14. Einspeisestelle**  
ist die Stelle, an der die elektrische Energie einer Erzeugungsanlage gemessen in das Netz der e-netz Südhessen eingespeist wird.
- 15. Entnahmestelle**  
ist die Stelle, an der die über die Installationsanlage des Anschlussnehmers entnommene elektrische Energie gemessen wird.
- 16. Erzeugungsanlage**

# Begriffsbestimmungen – Strom

ist eine an das Verteilernetz angeschlossene verbrauchs- und lastnahe Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie.

- 17. Installationsanlage**  
ist die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der Eigentumsgrenze. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen.
- 18. Lastgangzählung**  
ist eine registrierende fernauslesbare  $\frac{1}{4}$ -h-Lastgangmessung.
- 19. Leistungsfaktor  $\lambda$**   
ist das Verhältnis des Betrages der Wirkleistung P zur Scheinleistung S:  $\lambda = \text{Betrag von } P / S$ . Der Leistungsfaktor  $\lambda$  ist immer positiv und  $\leq 1$ .
- 20. Letztverbraucher**  
ist eine natürliche oder juristische Person, die elektrische Energie für den eigenen Verbrauch kauft.
- 21. Messeinrichtung**  
ist der Elektrizitätszähler, der der Erfassung der elektrischen Arbeit sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dient.
- 22. Messspannung**  
ist die Spannung, in der die Messung erfolgt.
- 23. Messstelle**  
die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler sowie vorhandene Telekommunikationseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
- 24. Messstellenbetreiber**  
ist der e-netz Süd Hessen oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt.
- 25. Messstellenbetrieb**  
ist der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.
- 26. Messung**  
ist die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.
- 27. Mittelspannungsnetz**  
ist das Netz der e-netz Süd Hessen, das mit einer Nennspannung von 20 kV und der Nennfrequenz 50 Hz betrieben wird.
- 28. Netzanschlusskapazität**  
ist die maximale Scheinleistung in kVA, die über den Anschluss oder aus dem Netz zur Verfügung gestellt werden kann.
- 29. Netzanschlusspunkt**  
ist der Punkt im Netz, an dem die Installationsanlage des Anschlussnehmers über die Anschlussleitung an die technischen Anlagen des Verteilernetzes angeschlossen ist.
- 30. Netzanschlussvertrag**  
ist der Vertrag zwischen dem Anschlussnehmer und der e-netz Süd Hessen, der den Anschluss der Entnahmestelle an das Verteilernetz der e-netz Süd Hessen regelt.

# Begriffsbestimmungen – Strom

31. **Netznutzer**  
ist eine natürliche oder juristische Person, die Energie in ein Elektrizitätsnetz einspeist oder daraus bezieht.
32. **Netzebene**  
ist der Punkt, an dem kostenrechnerisch die Betriebsmittel der Netzbereiche nach Definition in Anlage 2 zu § 13 StromNEV abgegrenzt werden und für den dem Netznutzer Netzentgelte berechnet werden.
33. **Netznutzungsvertrag**  
ist der Vertrag zwischen dem Netznutzer und der e-netz Südhessen, der die Nutzung des Verteilnetzes zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie regelt. Ein derartiger Vertrag wird abgeschlossen, wenn der Netznutzer einen reinen Stromlieferungsvertrag mit einem Stromlieferanten abgeschlossen hat.
34. **Netzverknüpfungspunkt**  
ist die der Kundenanlage am nächsten gelegene Stelle im Verteilnetz, an der weitere Kunden angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.
35. **Niederspannungsnetz**  
ist das Netz der e-netz Südhessen, das mit einer Nennspannung von 230/400 V und der Nennfrequenz 50 Hz betrieben wird.
36. **Pauschalbetrag**  
ist ein individuell ermittelter Betrag gemäß § 19 Absatz 3 StromNEV für technische Anlagenteile der Anschlussanlage, die sich im Eigentum der e-netz Südhessen befinden und deren Kosten nicht in den Netzentgelten enthalten sind. Der Betrag wird entsprechend der Vereinbarung, unter Punkt Sonstige Vereinbarungen berechnet. Bei Abschluss eines all-inclusive-Vertrages zwischen dem Stromlieferanten und dem Netznutzer wird der Pauschalbetrag dem Lieferanten zusätzlich zu den Netzentgelten berechnet.
37. **Stromlieferant**  
ist derjenige, der mit dem Netznutzer einen Stromliefervertrag über die Lieferung elektrischer Energie geschlossen hat und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis zuordnet.
38. **Stromliefervertrag**  
ist der Vertrag zwischen einem Letztverbraucher und einem Stromlieferanten, der die Belieferung des Letztverbrauchers mit elektrischer Energie regelt.
39. **Übergabestelle**  
ist der Ort der Übergabe von elektrischer Energie vom Verteilnetz der e-netz Südhessen in die Kundenanlage oder zu einem nachgelagerten Netzbetreiber. Die Übergabestelle kann eine Entnahmestelle, eine Einspeisestelle oder beides sein.
40. **Verschiebungsfaktor  $\cos \varphi$**   
ist der Cosinus des Phasenwinkels  $\varphi$  zwischen den Sinus-Schwingungen der Spannung und des Stromes derselben Frequenz.
41. **Versorgungsart**  
ist die Beschreibung, wie das Anschlussobjekt an das Netz der e-netz Südhessen angeschlossen ist.
42. **Versorgungsspannung  $U_c$**   
ist im Normalfall gleich der Nennspannung  $U_n$  des Netzes.
43. **Verteilnetz**  
ist das Netz einschließlich sämtlicher notwendiger sonstiger Betriebsmittel, das von e-netz Südhessen betrieben wird; es dient der Verteilung von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen.
44. **Vorhalteleistung**  
ist die maximale Wirkleistung in kW, die für den Netznutzer an der Übergabestelle bereitgestellt wird.
45. **Zählpunkt**  
ist eine eindeutige und permanente alphanumerische Bezeichnung der Zählanlage, die zur Identifizierung einer bestimmten Entnahmestelle dient.